

Einkaufsbedingungen der GRAMMER AG und mit ihr nach §§ 15 ff. verbundenen Unternehmen („GRAMMER“) für die Herstellung und Lieferung von Produktionsanlagen

1 Allgemeines / Geltungsbereich

Bestellungen seitens GRAMMER für Anlagen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt GRAMMER nicht an, es sei denn, GRAMMER hat ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn GRAMMER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

2 Leistungsumfang / Liefergegenstand

- 2.1 Die zu diesen Einkaufsbedingungen gemäß den vereinbarten Spezifikationen zu liefernde/n Ware/n werden im folgenden „**Liefergegenstand**“ genannt.
- 2.2 Die Konstruktion und Anfertigung des Liefergegenstandes erfolgt nach den von GRAMMER vorgelegten Unterlagen und Anforderungen, insbesondere den Teilezeichnungen bzw. CAD-Daten, unter Einhaltung der geforderten Vorgaben der Bestellung sowie eines etwaigen Lastenheftes zum jeweils letzten Indexstand („Spezifikationen“). Nach Erhalt der Spezifikationen ist der Lieferant verpflichtet, diese unverzüglich zu überprüfen, und zwar insbesondere auf die Vereinbarkeit mit der von GRAMMER vorausgesetzten Verwendung. Stellt der Lieferant bei Überprüfung fest, dass die Unterlagen korrigiert werden müssen oder für die Ausführung des Auftrags nicht geeignet sind, teilt er dies GRAMMER unverzüglich mit.
- 2.3 Die – in schriftlicher oder anderer Form vorliegenden – allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten des Lieferanten sind nur soweit verbindlich, als diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 2.4 Der Lieferant wird den Liefergegenstand nach dem neuesten Stand der Technik sowie im Einklang mit den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Normen herstellen, sowie alle Vorkehrungen treffen, dass der Liefergegenstand den Anforderungen der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Der Stand der Technik ist: Ein entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf den diesbezüglichen Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung.

3 ZEICHNUNGEN

- 3.1 Stellt eine Partei der jeweils anderen Zeichnungen und technische Unterlagen zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der vorlegenden Partei. Davon ausgenommen sind Zeichnungen und technische Unterlagen des Liefergegenstandes, welche in dessen Leistungsumfang enthalten sind.
- 3.2 Der Lieferant stellt GRAMMER spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme kostenlos, soweit noch nicht im Umfang des Liefergegenstandes enthalten, Angaben und Zeichnungen zur Verfügung, die es GRAMMER ermöglichen, den Liefergegenstand insbesondere in Betrieb zu nehmen, zu unterhalten und zu warten.
- 3.3 Die vereinbarte Zahl der Anleitungen und Zeichnungen ist spätestens mit Abnahme in elektronischer und schriftlicher Form, für GRAMMER vervielfältigbar, in der jeweils vereinbarten Sprache zu übergeben.

4 ABNAHME

- 4.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen gilt, dass die (End-)Abnahme an dem von GRAMMER vorgesehenen Einsatzort des Liefergegenstandes erfolgt. Der Lieferant wird GRAMMER schriftlich so rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, dass GRAMMER bei den Prüfungen entsprechend vertreten werden, und entsprechendes Material für die Abnahme beschaffen kann. Jegliche Fiktionen der Abnahme sind ausgeschlossen.
- 4.2 Erweist sich der Liefergegenstand bei den Abnahmeprüfungen als nicht abnahmefähig, so hat der Lieferant fristgemäß und kostenfrei jeglichen, von GRAMMER festgestellten Mangel zu beheben, um den

vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. GRAMMER kann in diesen Fällen eine kostenfreie Wiederholung der jeweiligen Abnahmeprüfung vom Lieferanten verlangen.

- 4.3 Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfungen ist wie vereinbart einzuhalten. Abnahmekosten sind mit der Bezahlung des Liefergegenstandes gemäß Bestellung vollständig abgegolten. Die Kosten für weitere Abnahmeprüfungen trägt, soweit vorstehend noch nichts anderes geregelt ist, diejenige Partei, welche diese zu vertreten hat, andernfalls trägt sie jede Partei selbst.

5 LIEFERUNG / GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1 Die in der Bestellung vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS in ihrer jeweils aktuellen Fassung auszulegen. Mangels in der Bestellung genannter Lieferklausel gilt: DAP, jeweiliger von GRAMMER vorgesehener Einsatzort gemäß INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung, als vereinbart.
- 5.2 Unabhängig des jeweilig vereinbarten INCOTERMS geht die Gefahr erst mit Lieferung des Liefergegenstandes an den von GRAMMER vorgesehenen Einsatzort auf GRAMMER über.
- 5.3 Teillieferungen sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung nicht zulässig.

6 TERMINE / VERZÖGERUNGEN

- 6.1 Die Parteien sind sich der Wichtigkeit der Einhaltung der Termine, insbesondere vor dem Hintergrund anlaufender Produktionsumfänge bewusst. Der Lieferant ist insoweit verpflichtet, zur Einhaltung des in der Bestellung genannten verbindlichen Termins („Liefertermin“), einen Projektablaufplan zu erstellen und den Fortschritt des Liefergegenstandes anhand von Meilensteinen zu überwachen. Der Lieferant wird GRAMMER unaufgefordert in 14-tägigem Abstand einen aktuellen Fortschrittsbericht übersenden und GRAMMER unverzüglich bei einer möglichen Gefährdung des Liefertermins informieren. GRAMMER ist berechtigt, jederzeit zusätzliche Berichte zu fordern und den jeweiligen Fortschritt vor Ort zu überprüfen. Sollte der Kunde von GRAMMER einen früheren Liefertermin verlangen, werden die Parteien alle Maßnahmen ergreifen, um den Termin zu realisieren. Bei einer vom Lieferanten zu vertretenden Nichteinhaltung des Liefertermins ist er GRAMMER zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens sowie Aufwendungen verpflichtet.
- 6.2 Mit Ablauf des vereinbarten Liefertermins hat GRAMMER einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe. Diese wird für jede begonnene Woche ab dem Liefertermin auf 1 %, maximal jedoch auf 8 % des in der Bestellung genannten Kaufpreises vereinbart, welche durch die schriftliche Geltendmachung durch GRAMMER fällig wird. Dem Lieferanten steht der Nachweis, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist zu.
- 6.3 GRAMMER verliert den Anspruch auf die vorgenannte Vertragsstrafe, wenn GRAMMER diese nicht innerhalb von 6 Monaten, beginnend mit dem Liefertermin, schriftlich beim LIEFERNATEN geltend macht.
- 6.4 Weitergehende Ansprüche von GRAMMER bleiben unberührt.

7 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Werden in der jeweiligen Einzelbestellung festgelegt.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen GRAMMER zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen GRAMMER dennoch an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. GRAMMER kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

8 GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand den Spezifikationen, der vereinbarten Maschinenverfügbarkeit und der von GRAMMER vorausgesetzten Verwendung entspricht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, beginnend mit erfolgreicher (End-)Abnahme.

- 8.2 Außerhalb der vereinbarten (End-)Abnahme findet seitens GRAMMER keine Prüfung des Liefergegenstandes statt. GRAMMER hat einen nach der Endabnahme im Rahmen des üblichen Betriebsablaufes festgestellten Mangel dem Lieferant anzuzeigen, sowie den jeweiligen Mangel zu beschreiben. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.3 Nach Erhalt der Mängelrüge hat der Lieferant den Mangel unverzüglich nach seiner Wahl und auf seine Kosten zu reparieren oder den Liefergegenstand, bzw. das jeweils betroffene Teil des Liefergegenstandes zu ersetzen („Nacherfüllung“). Ein Mangel ist grundsätzlich am jeweiligen Einsatzort des Liefergegenstandes zu beheben. Ein im Rahmen der Nacherfüllung notwendiger Transport des Liefergegenstandes und/oder Teilen davon erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
- 8.4 Kommt der Lieferant der Nacherfüllung nicht innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist nach, kann GRAMMER die Nacherfüllung selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ausführen lassen. Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung ist bei dringenden Fällen für GRAMMER entbehrlich. Ein dringender Fall liegt insbesondere dann vor, um Bandstillstände, Produktionsausfälle oder erhebliche Zusatzkosten (z.B. Luftfracht) zu vermeiden.
- 8.5 Die Übrigen Mängelrechte der Parteien ergeben sich aus §§ 633 ff. BGB.
- 8.6 Der Lieferant trägt die Verantwortung, dass der Liefergegenstand den Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und sonstigen Schutzvorschriften entspricht.

9 SUBUNTERNEHMER

Der Lieferant ist für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Unabhängig davon hat der Lieferant eine Untervergabe an Dritte vorab an GRAMMER schriftlich anzuzeigen und nur nach vorheriger Zustimmung von GRAMMER auszuführen. Die Zustimmung von GRAMMER darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gesamtverantwortung für den Liefergegenstand.

10 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 10.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass aufgrund der umfangreichen Planung und Anpassung des Liefergegenstandes an die Bedürfnisse von GRAMMER ausschließlich Werkvertragsrecht Anwendung finden soll.
- 10.2 GRAMMER hat sich zur Einhaltung der Verhaltensrichtlinien des Bundesverbandes für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. verpflichtet („BME Code of Conduct“) und erwartet insoweit von seinen Lieferanten die Einhaltung und Sicherstellung dieser oder vergleichbarer Standards auch gegenüber deren Unterlieferanten. Der BME Code of Conduct ist abrufbar unter: <https://www.grammer.com/supplier-support/purchasing.html>
- 10.3 Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Klagen ist, soweit zulässig, am jeweiligen Hauptsitz der bestellenden GRAMMER Gesellschaft.
- 10.4 Diese Bedingungen sowie die ihr zu Grunde liegenden Bestellungen unterliegen ausschließlich dem Recht des Landes, in welchem die bestellende GRAMMER Gesellschaft ihren Hauptsitz hat. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 (CISG) sowie des anwendbaren Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 10.5 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 10.6 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 10.7 Für die Zwecke der Ausführung dieser Vereinbarung oder deren Änderung oder Ergänzung werden Faksimile-Unterschriften, PDF-Bild-Signaturen oder elektronische Unterschriften, die über einen elektronischen Unterschriftendienst (z. B. DocuSign, AdobeSign) geleistet werden, als Originalunterschriften behandelt, wenn dies im Einklang mit dem geltenden Recht steht. Ein solches Dokument gilt als schriftlich.